

Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

1. Angabe zur Produktherkunft

Hinweis: Für die Nachweisführung der ILO-Konformität ist relevant, ob das/die in der Leistungsbeschreibung genannte/n Produkt/e in einem in der [DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete](#) aufgeführten Land oder Gebiet **gewonnen** oder **weiterverarbeitet** worden ist/sind. Die maßgeblichen Lieferkettenstufen der **Gewinnung** und **Weiterverarbeitung** können dabei auseinanderfallen (z. B. „Gewinnung“ in einem DAC-Land und die „Weiterverarbeitung“ in einem Nicht-DAC-Land).

a) Gewinnung

☐ Die **Gewinnung** des/der in der Leistungsbeschreibung genannten Produkte/s erfolgt/e **in** einem auf der **DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete¹** aufgeführten Land oder Gebiet (**weiter mit 2. oder 3.**).

☐ Die **Gewinnung** des/der in der Leistungsbeschreibung genannten Produkte/s erfolgt/e **außerhalb** der auf der **DAC-Länderliste aufgeführten Länder und Gebiete** (**weiter mit 2., 3. oder 4.**).

b) Weiterverarbeitung

☐ Die **Weiterverarbeitung** des/der in der Leistungsbeschreibung genannten Produkte/s erfolgt/e **in** einem auf der **DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete** aufgeführten Land oder Gebiet (**weiter mit 2. oder 3.**).

☐ Die **Weiterverarbeitung** des/der in der Leistungsbeschreibung genannten Produkte/s erfolgt/e **außerhalb** der auf der **DAC-Länderliste aufgeführten Länder und Gebiete** (**weiter mit 2., 3. oder 4.**).

2. Nachweisführung durch Gütezeichen

Der Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen auf der Lieferkettenstufe **Gewinnung** und/oder **Weiterverarbeitung** wird durch folgendes Gütezeichen der nachstehenden Liste erbracht. (Zutreffendes bitte ankreuzen und Produkte eintragen, für die das genannte Zertifikat erbracht werden kann):

Vom Bieter anzukreuzen	Bezeichnung Zertifikat:	Nachweis für folgende Produkte:
☐	Xertifix oder Xertifix plus https://www.xertifix.de/siegel	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

¹https://www.bmz.de/resource/blob/71106/5dd2860984e515773365b544f6454f33/DAC_Laenderliste_Berichtsjahr_2021.pdf.

☐	Fairstone Basic oder WIN=WIN Fairstone https://www.fairstone.org/wp-content/uploads/sites/2/2020/06/FS-Standard_V8_May2020_EN.pdf	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
--------------------------	--	---

3. Nachweisführung durch einen anderen gleichwertigen Nachweis

☐ Der Nachweis über die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen auf der Lieferkettenstufe **Gewinnung** und/oder **Weiterverarbeitung** wird durch einen anderen gleichwertigen Nachweis erbracht (**bitte den Namen des Nachweises hier eintragen**): **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

Ein Nachweis ist gleichwertig, wenn er die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen auf der in der Leistungsbeschreibung genannten Lieferkettenstufe belegt und dies durch eine unabhängige Prüfinstanz überprüft wurde, die nachweislich Kontrollen vor Ort in der entsprechenden Produktionsstätte durchgeführt hat. Die Prüfberichte dürfen bei Angebotsabgabe nicht älter als ein Jahr sein.

Eigenerklärungen sind nicht gleichwertig.

Die Beweislast für die Gleichwertigkeit des Nachweises liegt beim Bieter; er hat diese auf Anforderung zu belegen.

Bei den im Folgenden benannten Nachweisen wird von einer Gleichwertigkeit zu den oben aufgeführten Gütezeichen ausgegangen: Mitgliedschaft in der **TruStone-Initiative + Prüfbericht aus der jeweiligen Produktionsstätte.**

4. Nachweisführung durch qualifizierte Herkunftserklärung

☐ Der Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird durch eine qualifizierte Herkunftserklärung erbracht, aus der eindeutig hervorgeht, dass die **Gewinnung** und/oder **Weiterverarbeitung** des/der in der Leistungsbeschreibung genannten Produkte/s **nicht** in einem der **DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete** aufgeführten Land oder Gebiet erfolgt/e. Die qualifizierte Herkunftserklärung muss nachvollziehbare Angaben über den Abbauort der **Gewinnung** und/oder die Produktionsstätte der **Weiterverarbeitung** enthalten.

Beispielsweise kann die qualifizierte Herkunftserklärung über die Vorlage einer CE-Kennzeichnung mit Leistungserklärung gem. der EU-Bauprodukteverordnung (EU-BauPVO) oder die Vorlage von Lieferscheinen, welche vom Natursteinlieferanten ausgestellt worden sind und Angaben über den Gewinnungsort und Menge der gelieferten Ware enthalten.

a) **Gewinnung**

☐ Die **Gewinnung** des/der in der Leistungsbeschreibung genannten Produkte/s (Natursteine (Neumaterial)) erfolgt/e in: **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.** (bitte Land bzw. Länder eintragen, in dem sich der Steinbruch oder die Steinbrüche befinden)

b) Weiterverarbeitung

☐ Die **Weiterverarbeitung** des/der in der Leistungsbeschreibung genannten Produkte/s (Natursteine (Neumaterial)) erfolgt/e in: **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.** (bitte Land bzw. Länder eintragen)

5. Zeitpunkt der Nachweiserbringung

Der Bieter gibt mit dem Angebot in dieser Anlage an, mit welchem Nachweis er im Falle der Zuschlagserteilung die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen belegen wird.

Der Nachweis ist spätestens mit Lieferung der Ware vorzulegen. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bereits zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Lieferung aufzufordern, den Nachweis vorzulegen. Hiervon wird insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn der Nachweis nicht über ein sich am Produkt befindliches Siegel geführt wird, sondern aus Dokumenten hervorgeht.

6. Änderung bei der Nachweisführung nach Zuschlagserteilung

Sofern nach Zuschlagserteilung Umstände eintreten, wegen welcher der in dieser Anlage angegebene Nachweis nicht erbracht werden kann, kann der Nachweis über die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen stattdessen mit einem anderen hier vorgegebenen Gütezeichen (Nr. 2) oder einer qualifizierten Herkunftserklärung (Nr. 4) erbracht werden.

Soll statt des hier angegebenen Nachweises ein „anderer gleichwertiger Nachweis“ (Nr. 3) vorgelegt werden, ist dies dem öffentlichen Auftraggeber rechtzeitig vor der Leistungserbringung mitzuteilen, es sei denn, bei dem Nachweis wird nach Nr. 3 ohnehin von einer Gleichwertigkeit ausgegangen. Der öffentliche Auftraggeber stimmt der Nachweisführung zu, soweit der Nachweis als gleichwertig bewertet werden kann.